

RS OGH 1998/5/4 16Bkd3/98, 10Bkd10/10, 21Ds1/20i, 24Ds6/20x

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 04.05.1998

Norm

DSt 1990 §28 Abs3

Rechtssatz

Dem Disziplinarrat darf zum Schutz des Disziplinarbeschuldigten vor einem (vorhersehbar mit Freispruch endenden) Disziplinarverfahren aufgrund - erkennbar - leichtfertiger (oder mit größter Wahrscheinlichkeit nicht erweisbarer) Vorwürfe das Recht nicht verwehrt werden, den vorliegenden Sachverhalt beziehungsweise die schon im Untersuchungsverfahren vorliegenden Beweismittel auf ihre Tauglichkeit, den Beschuldigten zu überführen, zu beurteilen. Bestehen allerdings Zweifel über die disziplinäre Verantwortlichkeit des Beschuldigten, kann darüber nur in mündlicher Disziplinarverhandlung entschieden werden.

Entscheidungstexte

- 16 Bkd 3/98
Entscheidungstext OGH 04.05.1998 16 Bkd 3/98
- 10 Bkd 10/10
Entscheidungstext OGH 02.05.2011 10 Bkd 10/10
Vgl auch
- 21 Ds 1/20i
Entscheidungstext OGH 16.11.2020 21 Ds 1/20i
Vgl
- 24 Ds 6/20x
Entscheidungstext OGH 18.01.2021 24 Ds 6/20x
Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110142

Im RIS seit

03.06.1998

Zuletzt aktualisiert am

15.02.2021

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at